

Könige, aber der Karolinger steht über ihnen allen, und die in neue Formen gefaßte Einheit hat noch eine gewisse politische und rechtliche Realität. Im Jahre 911 zerreißt dann auch dieses gelockerte Band. Was übrig bleibt, sind einmal undurchführbare Ansprüche des westfränkischen Karolingers und zum anderen eine Theorie, die mehr geistesgeschichtliches als politisches Interesse besitzt. 911 sind die Ostfranken so weit, daß auch sie sich von dem erschlafenen Geschlecht Karls des Großen lösen und einen einheimischen Adligen auf den Thron erheben. Zweierlei mag dabei mitgewirkt haben: die drohende Not der Ungarn- und Normannenstürme, die sie zwang, dem fernen Karolinger einen König vorzuziehen, von dem sie eine wirksame Verteidigung des Reiches erwarteten, und zum anderen die seit dem Vertrag von Verdun erwachsene Eigenständigkeit des ostfränkisch-deutschen Reiches.

Man sieht also: wer die Erhebung Arnulfs von Kärnten als Gründung des deutschen Reiches bezeichnet, läuft Gefahr, dieses zweifellos bedeutsame Ereignis überzubetonen. Er wird nicht leicht richtig darstellen, was in dem Prozeß der Zergliederung des Reiches schon bis auf Karl III. erreicht war, und schwerlich voll zur Geltung bringen, daß die Ostfranken sich damals noch nicht so weitgehend von der alten Ordnung lösten wie andere Glieder des Reiches. Und deshalb wird er vor allem der Erhebung Konrads I. nicht gerecht, die gerade vom Standpunkt der deutschen Geschichte eine mindestens ebenso bedeutsame Etappe bei der Herauslösung aus dem Karolingerreich darstellt wie die Wahl Arnulfs.¹⁾

¹⁾ Lintzel erklärt freilich S. 89, daß der Akt von 911 bereits in dem Akt von 887 enthalten gewesen sei. 911 hätten die deutschen Stämme es abgelehnt, sich der Herrschaft des westfränkischen Karolingers zu unterwerfen. 887 hätten sie es abgelehnt, die Herrschaft über die anderen Teile des Reiches zu übernehmen. „Wenn der ostfränkische König und die ostrheinischen Stämme 887 ihre eigenen Ansprüche auf das Universalreich fallen ließen, so ist es selbstverständlich, daß sie auch 911 die gleichen Ansprüche Karls des Einfältigen nicht anerkannten.“ Das ist geradezu das Hauptargument für Lintzels Theorie von der Reichsgründung im Jahre 887: „Der ostfränkische Verzicht des Jahres 887 bedeutete nach alledem nichts anderes als die Gründung eines selbständigen deutschen Staates“ (S. 88). — Demgegenüber ist festzustellen: 1. Die Ostfranken haben 887 nicht verzichtet. Sie hatten nämlich kein Recht dazu. Vgl. o. S. 24 Anm. 2. Arnulf hatte, da er ein Friedelsohn war, gleichfalls kein Recht, sondern als Mitglied der *stirps regia* nur einen Vorrang. Vgl. o. S. 26 Anm. 2. — 2. Arnulf hat nicht völlig verzichtet, sondern eine Oberhoheit über das Großreich in Anspruch genommen und verwirklicht, wenn auch unter Duldung der Teilkönige, der *reguli* der *Annales*